

Reglement Pikettdienst

vom 01. Januar 2011



1. **Allgemeine Bestimmungen**

Grundlage im Reglement Arbeitszeit / Jahresarbeitszeit: Art. 3.3 Pikettdienst

- 1.1 Pikettdienst ist in allen Organisationen und Tätigkeitsfeldern notwendig, wo die Allgemeinheit oder wichtige Bereiche von Unternehmen bei länger anhaltenden Störungen stark betroffen wären. Sie werden unter anderem deshalb eingerichtet, um ständige Anwesenheits- und Nachtdienste zu verringern. Dadurch werden einerseits Kosten gespart, andererseits die Belastung des Personals verringert.

2. **Organisation Pikettdienst**

- 2.1 Pikettdienst ist die angeordnete Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bei Bedarf. Pikettzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wird aber mit einer Lohnzulage entschädigt.
- 2.2 Folgende Anspruchsberechtigte leisten Pikettdienst und haben deshalb Anspruch auf eine Pikettentschädigung gemäss 3.1:
- Kläranlage
 - Gemeindewerke
 - Friedhof (im Winter)
 - Strasseninspektorat (im Winter, solange Witterung und bei Elementarereignissen Pikettdienst erfordert)
 - Zivilstands- und Bestattungsamt (bei langem Wochenende (mehr als 2 Tage))
 - Hauswartung Schinzenhof
 - Hauswartung Baumgärtlihof
- 2.3 Folgende Anspruchsberechtigte haben Anspruch auf eine Pauschalentschädigung gemäss 3.2:
- Hauswartung Schul- und Sportanlagen
 - Gemeindepolizei
- 2.4 Der Pikettdienst wird in die folgenden drei Kategorien unterteilt:
- Kategorie I Notfallorganisationen mit sofortiger (15 Minuten) Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme, z.B.:
 - Einsatzleitung Strasseninspektorat

 - Kategorie II Organisationen mit Aufnahme der Arbeitstätigkeit innert 30 Minuten ab Aufgebot, z.B.:
 - Einsatzleitung Werke (Wasser/Gas, EW und See wasserwerk/Fernwärme)
 - Einsatzleitung Kläranlage
 - Mitarbeitende Hauswartung Schinzenhof
 - Mitarbeitende Strasseninspektorat 1. Priorität

- Kategorie III Tätigkeitsfelder mit beschränkter Dringlichkeit (Bereit-
schaftsdienst)
 - Mitarbeitende Strasseninspektorat 2. Priorität
 - Mitarbeitende Friedhof
 - Mitarbeitende im Zivilstands- und Bestattungsamt
 - Mitarbeitende Hauswartung Baumgärtlihof

3. Entschädigungen

3.1 Die Lohnzulage der Pikettdienst-Kategorien I bis III beträgt:

- Kategorie I Fr. 450.00 für eine Woche (7 Tage)
bzw. Fr. 64.30 (1 Tag)
- Kategorie II Fr. 400.00 für eine Woche (7 Tage)
bzw. Fr. 57.15 (1 Tag)
- Kategorie III Fr. 250.00 für eine Woche (7 Tage)
bzw. Fr. 35.70 (1 Tag)

3.2 Die Pauschalentschädigung (Basis bei 100 % Beschäftigungsgrad) beträgt:

- Hauswartung Schul- und Sportanlagen: Fr. 5'500.00 für ein Jahr
- Gemeindepolizei: Fr. 2'600.00 für ein Jahr

Diese Ansätze werden jeweils der Teuerung angepasst (Stand: 2011).

4. Weitergehende Regelungen/Bemerkungen

4.1 Einsätze während des Pikettdienstes gelten als angeordnete Überzeit. Die Zuschläge richten sich nach Art. 3.2 des Reglements Arbeitszeit / Jahreszeit. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

4.1.1 Die in Art. 3.2. (Reglement Arbeitszeit) gültigen Zuschläge für 25 % bei Überzeit an Werktagen gelten lediglich für Mitarbeiter-Kategorien mit fixen Arbeitszeiten. Es handelt sich um die folgenden Mitarbeiter-Kategorien:

- Montagepersonal Werke
- Personal Strasseninspektorat
- Personal Kläranlage
- Personal Gemeindepolizei
- Stabsoffizierin bzw. Stabsoffizier Feuerwehr
- Personal Anlage-/und Materialwartung Feuerwehr
- Personal Anlagewartung Zivilschutz

4.1.2 Folgende Mitarbeiter-Kategorien haben keinen Anspruch auf Zuschläge gemäss Art. 3.2. (Reglement Arbeitszeit):

- Hauswartung Schul- und Sportanlagen (Pauschalentschädigung)
- Bademeisterin bzw. Bademeister (die unregelmässigen Arbeitszeiten sind in der Jahresbrutto-Besoldung enthalten)

4.1.3 Spitex Horgen-Oberrieden

Die Entschädigung für den Pikettdienst beträgt Fr. 10.00 pro Stunde. Die Inkonvenienzentschädigung für Samstag und Sonntag (06.00 bis 20.00 Uhr) und die gesetzlichen Feiertage beträgt Fr. 10.00 pro Stunde. Der gleiche Ansatz gilt für den Abenddienst ab 20.00 Uhr.

5. **Schlussbestimmungen**

5.1 Inkrafttreten

Das Reglement Pikettdienst tritt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 31 vom 31. Januar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit GRB vom 17. Juni 2013 per 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit GRB vom 30. November 2015 per 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit GRB vom 9. Mai 2022 per 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit GRB vom 30. Januar 2023 per 1. Februar 2023 in Kraft.

Horgen, 30. Januar 2023

Beat Nüesch
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber